

RS Vwgh 1991/6/18 90/05/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §46 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein Nachbar hat nicht schlechthin einen Rechtsanspruch auf Einhaltung von Abständen, sondern es muß sich um solche Abstände handeln, die ihm gegenüber einzuhalten sind, weil nur eine solche Abstandsverletzung seine subjektiv öffentlichen Rechte verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050243.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>